

Jaguar- und Land Rover Verträge

Eine Übersicht

Dr. Tim Vogels, Köln

Wesentliche Inhalte der Verträge

1. 5 Jahres-Verträge
2. Lizenzvereinbarung mit dem Hersteller
3. Kundendatenerhebung im Namen von JLR /Abkehr von der Auftragsdatenvereinbarung
4. Margensystem nicht Gegenstand des Vertrages
5. CI-Handbuch nicht Gegenstand des Vertrages
6. Übertragung der Verträge
7. Mitteilung Vertragsinhalte bei Verlängerung des Vertrages erst 6 Monate vor Vertragsende
8. Möglichkeiten des Herstellers zum Ausschluss des Ausgleichsanspruchs analog § 89b HGB
9. Eingeschränkter Neuwagenvertrieb zum Vertragsende

Entwicklung der Verträge

1. Am Beispiel des Direktvertriebs

Vertragsentwurf vom 4.2.2011

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Fahrzeuge der Gesellschaft direkt an Dritte einschließlich Endkunden im EWR zu von ihr festgelegten Konditionen und ohne Haftungs- oder Vergütungsverpflichtungen gegenüber dem Händler zu verkaufen, abgesehen von einer angemessenen Vergütung für im Auftrag der Gesellschaft im Zusammenhang mit Direktverkäufen geleistete Tätigkeiten, die im Einklang mit den jeweils von den betreffenden Parteien vereinbarten Grundsätzen oder bei Abwesenheit solcher Vereinbarungen im Einklang mit den Standardsätzen der Gesellschaft festzulegen sind. Ungeachtet des Vorstehenden bemüht sich die Gesellschaft, den Händler vorab von Direktverkäufen zu benachrichtigen, wenn es sich bei dem ins Auge gefassten Dritten um einen Großkunden handelt, der in seinem Markteinzugsgebiet ansässig ist; außerdem erhält der Händler die Gelegenheit, die Fahrzeuge der Gesellschaft, die den Gegenstand des beabsichtigten Verkaufs bilden, zu Konditionen - einschließlich unter anderem in Bezug auf Preise und Zahlungsbedingungen - zu erwerben, die denjenigen gleichwertig sind, die dem Großkunden angeboten werden.

Vertragsentwurf vom 1.6.2011

Art. 4 Ziffer 4

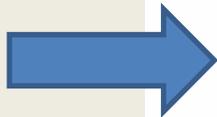
- (4) Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Fahrzeuge der Gesellschaft unmittelbar an folgende Endverbraucher im Gebiet des EWR zu von der Gesellschaft bestimmten Bedingungen zu veräußern, ohne dass der Gesellschaft daraus eine Verbindlichkeit gegenüber dem Händler entsteht:
- (a) Bundes – und Landesbehörden
 - (b) In- und ausländische Streitkräfte
 - (c) Mitarbeiter der Gesellschaft
 - (d) Verbundene Unternehmen der Gesellschaft und deren jeweilige Mitarbeiter
 - (e) Diplomatische Vertretungen, und dort akkreditierte Mitarbeiter
 - (f) Journalisten, anerkannte Sportfahrer und ausgewählte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens
 - (g) Großabnehmer, die aufgrund eines Rahmenvertrages mindestens 20 Fahrzeuge abnehmen und bei denen ein Händler nachweislich nicht in der Lage ist, das betreffende Geschäft mit den ihm üblicherweise zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln durchzuführen; die Gesellschaft wird nicht von sich aus derartige Direktkunden akquirieren, die bereits von einem Händler beliefert werden
 - (h) überregionale Autovermieter; verkauft die Gesellschaft Fahrzeuge der Gesellschaft an überregionale Autovermieter, wird die Gesellschaft die aus solchen Geschäften zurückzunehmenden Gebrauchtfahrzeuge zuerst der Land Rover Handelsorganisation anbieten.

Vertragsentwurf vom 1.6.2011

Art. 24 Abs. 2

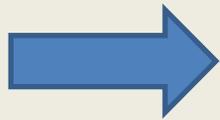
Artikel 24 – Änderungen des Vertrages

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen vorbehaltlich der nachstehenden Regelung in Artikel 24 (2) zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, folgende Bestandteile des Vertrages mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten zu ändern:
 - (a) Verkaufs- und Lieferbedingungen; (Anlage 4);
 - (b) Kundenzufriedenheitsstandards (siehe Artikel 2 Absatz (2) (c));
 - (c) Vorgaben für die Beschilderung und Signalisation der Betriebsanlagen des Händlers (siehe Artikel 7 Absatz (1) (b));
 - (d) Umweltschutz- und Entsorgungsprogramm (siehe Artikel 11 Absatz (1) (d));
 - (e) Garantie- und Gewährleistungshandbuch;
 - (f) Direktbelieferungsvorbehalt (s. Artikel 4 Absatz (4));
 - (g) Sales Standards.



Neu

Vertragsentwurf vom 16.8.2011



Großabnehmer, die aufgrund eines Rahmenvertrages mindestens 20 Fahrzeuge abnehmen und der Händler nicht in der Lage ist, mit dem Großabnehmer **innerhalb von 24 Stunden** ein mögliches Geschäft mit den ihm üblicherweise zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln durchzuführen; die Gesellschaft wird nicht von sich aus derartige Direktkunden akquirieren, die bereits von einem Händler beliefert werden

Email von Rechtsanwalt Littau vom 30.8.2011

„Zu Artikel 24 Abs. 2:

Vor der Ankündigung einer Änderung erfolgt eine Abstimmung mit dem Vorstand des Händlerverbandes. Es besteht Einigkeit darüber, dass bei Widerspruch des Händlers gegen eine angekündigte Änderung diese nicht durchsetzbar ist. Allerdings darf die Zustimmung des Händlers gegen eine geplante Änderung nicht unbillig verweigert werden. Ob eine Verweigerung unbillig ist, ist im Rahmen der Streitschlichtung (Anlage 5D) zu klären. Eine unbillige Verweigerung des Händlers rechtfertigt keine Vertragskündigung durch die Gesellschaft (Ergänzung des Artikels 20 des Vertrages).“

Protokoll von Herrn Nothhelfer vom 8.9.2011

83.	L1.a)	Art 24 - allgemein	CoC nicht ausreichend, weil lediglich nicht "durchsetzbar"	<p>Nicht nachvollziehbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ankündigungsfrist von Änderungen 6 Monate, - Widerspruchsmöglichkeit des Händlers binnen eines Monats nach Zugang der Ankündigung, - nur wenn der Händler nicht innerhalb dieser Frist widerspricht, gilt sein Schweigen als Zustimmung, - der Händler darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern, - die Frage der unbilligen Verweigerung kann in der Streitschlichtung geklärt werden, - eine unbillige Verweigerung kann nicht zur Vertragskündigung führen, - vor Ankündigung der Änderung erfolgt eine Abstimmung mit dem Vorstand (s. E- Mail vom 30.08.2011). <p>Ergebnis: Da der Vertrag mit einer festen Laufzeit von 5 Jahren nicht ordentlich kündbar ist und darüber hinaus eine Kündigung sogar im CoC ausgeschlossen wird, selbst bei unbilliger Verweigerung des Händlers, kann die Händlerschaft mit einem Widerspruch gegen die geplante Änderung für die gesamte Laufzeit des Vertrages (5 Jahre) jedwede Änderung blockieren, es sei denn, JLR setzt sich im Schlichtungsverfahren wegen „unbilliger Verweigerung des Händlers“ durch.</p>	<p>Wording neu</p> <p>"durchsetzen" ersetzt durch "nicht wirksam"</p> <p>kommt ins CoC</p> <p>Schlichtung geht nach wie vor</p> <p>IO mit HBR</p> <p>-----</p> <p>Check von HBR</p> <p>Klarstellung: "gilt nur einheitlich für alle Händler" - Gleichbehandlungsgrundsatz?!</p>
-----	-------	--------------------	--	--	---

Email von Rechtsanwalt Littau vom 13.9.2011

„In den COC wird die Klarstellung aus meiner E-Mail vom 30.08.2011 aufgenommen, jedoch mit der Änderung, dass es statt „nicht durchsetzbar“ nunmehr „nicht wirksam“ heißt. Ebenfalls wird im COC klargestellt, dass der „Gleichbehandlungsgrundsatz“ gilt, auch wenn nur ein Händler widerspricht.“

COC vom 21.9.2011

Keine Regelung zu Art. 24 Abs. 2

COC vom 14.10.2011

18. Zu Artikel 24 Abs. 2:

Die Verwirklichung der eingangs beschriebenen Ziele kann Veränderungen und Anpassungen der vertraglichen Regelungen auch während der Vertragslaufzeit von 5 Jahren notwendig machen. Jaguar Deutschland GmbH hat sich dies in Artikel 24 (2) des Händlervertrages vorbehalten. Sollten Änderungsnotwendigkeiten tatsächlich eintreten, werden diese nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand des Händlerverbandes unter Beachtung der Ankündigungsfrist den Händlern gegenüber ausführlich begründet, wobei Jaguar die Änderungen auf das erforderliche Mindestmaß festlegen wird, um wesentliche Änderungen zu vermeiden. Darüber hinaus hat jeder Händler ein Widerspruchsrecht, wobei der Widerspruch im Sinne des Gleichbehandlungsprinzips gewertet wird. Ist ein solcher Widerspruch aus der Sicht von Jaguar unbillig, erfolgt eine Klärung im Schlichtungsverfahren. Eine vorzeitige Kündigung des Händlervertrages findet auch bei unbilliger Verweigerung des Händlers nicht statt.

COC vom 4.11.2011

17. Zu Artikel 24 Abs. (2):

Die Verwirklichung der eingangs beschriebenen Ziele kann Veränderungen und Anpassungen der vertraglichen Regelungen auch während der Vertragslaufzeit von 5 Jahren notwendig machen. Das ist in Artikel 24 Abs.2 in Bezug auf bestimmte Anlagen des Vertrages vorgesehen. Sollten in diesen Bereichen Änderungsnotwendigkeiten tatsächlich eintreten, wird die Gesellschaft diese nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand des Händlerverbandes unter Beachtung der Ankündigungsfrist den Händlern gegenüber ausführlich begründen. Etwaige Änderungen werden stets auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt. Sie dürfen das Äquivalenzprinzip von Leistungen und Gegenleistungen aus dem Gesamtvertrag nicht erheblich zuungunsten des Händlers verschieben.



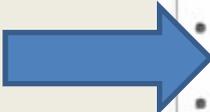
Darüber hinaus hat jeder Händler ein Widerspruchsrecht, wobei der Widerspruch im Sinne des Gleichbehandlungsprinzips gewertet wird. Bei Widerspruch eines Händlers gegen eine angekündigte Änderung ist diese nicht wirksam. Ist ein solcher Widerspruch aus der Sicht der Gesellschaft unbillig, erfolgt eine Klärung im Schlichtungsverfahren. Eine vorzeitige Kündigung des Händlervertrages findet auch bei unbilliger Verweigerung des Händlers nicht statt.

Entwicklung der Verträge

2. Am Beispiel der Kundendatenübertragung
 - a) Umfang der Datenübertragung

Vertrag vom 1.6.2011

Jaguar-Händler versorgen Jaguar und Jaguar Deutschland mit Kunden- / Fahrzeugdaten und Transaktionstypen in Bezug auf:

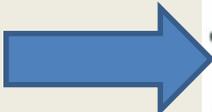
- 
- Alle Kunden-Verkaufsgeschäfte in Bezug auf den Verkauf von Neu- und Gebrauchtfahrzeugen und Servicemaßnahmen
 - Alle direkten Anfragen, d.h. Besuche, E-Mails, Telefonanrufe im Händlerbetrieb, die einem Verkäufer zugeordnet wurden
 - Durch Händler-Marketingaktivitäten generierte Mitteilungen zu potentiellen Kunden
 - Bestehende Aufzeichnungen innerhalb des Händler-Kundengewinnungssystems, die mit einer neuen Maßnahme aktualisiert wurden

Die Händler müssen sich in jeder Weise bemühen zu gewährleisten, dass die vorgelegten Informationen:

- rechtmäßig und fair verarbeitet werden;
- für die vorgenannten Zwecke erhoben und aufgezeichnet und in weiteren Verarbeitungsoperationen in einer solchen Weise genutzt werden, die nicht mit den genannten Zwecken unvereinbar ist;
- akkurat sind und wenn erforderlich aktualisiert werden;
- relevant, vollständig und nicht übermäßig in Bezug auf die Zwecke sind, für die sie erhoben oder später verarbeitet werden; und
- in einer Form aufbewahrt werden, die eine Bestimmung des Datengegenstandes

Vertrag vom 4.11.2011

Jaguar-Händler versorgen Jaguar Deutschland mit Kunden- / Fahrzeugdaten und Transaktionstypen in Bezug auf:

- 
- Alle Kunden-Verkaufsgeschäfte in Bezug auf den Verkauf von Neufahrzeugen
 - Alle direkten Anfragen, d.h. Besuche, E-Mails, Telefonanrufe im Händlerbetrieb, die einem Verkäufer zugeordnet wurden
 - Durch Händler-Marketingaktivitäten generierte Mitteilungen zu potentiellen Kunden
 - Bestehende Aufzeichnungen innerhalb des Händler-Kundengewinnungssystems, die mit einer neuen Maßnahme aktualisiert wurden

Die Händler müssen sich in jeder Weise bemühen zu gewährleisten, dass die vorgelegten Informationen:

- rechtmäßig und fair verarbeitet werden;
- für die vorgenannten Zwecke erhoben und aufgezeichnet und in weiteren Verarbeitungsoperationen in einer solchen Weise genutzt werden, die nicht mit den genannten Zwecken unvereinbar ist;
- akkurat sind und wenn erforderlich aktualisiert werden;

Entwicklung der Verträge

2. Am Beispiel der Kundendatenübertragung
 - b) Art der Datenübertragung

Vertrag vom 4.11.2011

Art. 11 Abs. 1 c)

Artikel 11 - Systeme, Verfahren und weitere operative Verantwortlichkeiten

(1) Zur Gewährleistung größtmöglicher Kundenzufriedenheit und größtmöglicher betrieblicher Effizienz wird der Händler Kommunikations- und Buchhaltungssysteme einsetzen, die die Sales Standards (Anlage 7) einhalten und insbesondere



(c) Kunden- und Interessentendaten nach Maßgabe der Regelungen in Anlage 3 erfassen und der Gesellschaft überlassen;

Vertrag vom 4.11.2011 – Anlage 3, S. 10

Der Händler ist dafür verantwortlich, personenbezogene Daten von Kunden unter Anwendung der von Jaguar und Jaguar Deutschland für den entsprechenden Markt genehmigten 'Mitteilung über die Datenerhebung' und in Übereinstimmung mit den Geheimhaltungs- und Datenschutzrichtlinien, deren aktuelle Version in Anhang 1 enthalten ist, zu erheben. Der Jaguar-Händler wird Jaguar und Jaguar Deutschland mit spezifizierten personenbezogenen Daten über die Kunden in der von Jaguar und Jaguar Deutschland vorgeschriebenen Form versorgen.

Jaguar und Jaguar Deutschland werden die die Kunden betreffenden personenbezogenen Daten in einer zentralen Datenbank speichern und dabei geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umsetzen, um die personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder rechtswidrige Zerstörung oder unbeabsichtigte/n Verlust, Veränderung, rechtswidrige/n Offenlegung oder Zugang zu schützen. Jaguar und Jaguar Deutschland werden dem Jaguar-Händler solche personenbezogenen Daten verfügbar machen, wie sie es für geeignet erachten, um die unter 'Verwendung von Daten' weiter oben beschriebenen Ziele zu erreichen.

Vertrag vom 4.11.2011 Anlage 3, S. 10 und 11

Falls der Händler- bzw. Werkstattvertrag mit einem bestimmten Jaguar-Händler beendet wird, werden Jaguar und Jaguar Deutschland die Daten der Kunden und potentiellen Kunden an einen anderen Jaguar-Händler übertragen, um die weiter oben beschriebenen Ziele zu erreichen und in Übereinstimmung mit den vorher vom Kunden geäußerten Wünschen. Eine Kopie aller Übertragungsdaten und der verbundenen vom Jaguar-Händler an Jaguar oder Jaguar Deutschland benannten Kundendaten wird nur an den ausscheidenden Jaguar-Händler gegeben.

Vertrag vom 4.11.2011 Anlage 3, S. 16

Einwilligung:

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten von dem o.g. Jaguar-Händler, der Jaguar Cars Limited, Abbey Road, Whitley, Coventry, CV3 4LF, Großbritannien, der Jaguar Deutschland GmbH, Am Kronberger Hang 2a, 65824 Schwalbach/Ts. sowie von diesen ggf. beauftragten verbundene Unternehmen, Dienstleistern und Vertragspartnern auch zum Zwecke meiner weiteren individuellen Betreuung, der Zusendung von Produktinformationen und Serviceangeboten sowie zur Markt- oder Meinungsforschung, insbesondere zu Kundenzufriedenheitsbefragungen rund um Jaguar-Produkte verarbeitet und genutzt werden.

Ich bin auch damit einverstanden, Informationen, Werbung und Befragungen
 per E-Mail (z.B. den Jaguar-Newsletter),
 telefonisch,
 per SMS/MMS sowie
 per Telefax

zu erhalten.

Ich kann meine Einwilligung jederzeit ändern oder widerrufen und der Verarbeitung oder Nutzung meiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung jederzeit gegenüber dem o.g. Jaguar-Händler als verantwortlicher Stelle widersprechen.

Bitte hier unterschreiben

Protokoll von Herrn Nothhelfer vom 8.9.2011

27.	Figung (Rei	Zu 5. Anlage 3:	Gesonderte Stellungnahme von RA Hinrichs erfolgt.	Neu: Händler muß CRM Daten nur an JLRD schicken Einwilligungserklärung vom Kunden für Händler, NSC und Werk	Kundendaten CRM an Werk = streichen	Auftragsdatenverarbeitung! A) Im Hdl-Vertrag nur NW-Kundendaten B) Im Hdl-Vertrag nur Werkstattkunden
-----	-------------	-----------------	---	--	---	---

Stellungnahme von Rechtsanwalt Hinrichs vom 8.11.2011

Diese Voraussetzung wird durch das neue Konzept sogar noch deutlicher erfüllt als durch das bisherige Konzept der Auftragsdatenverarbeitung, weil Hersteller und Importeur auf der Basis des neuen Controller-to-Controller-Konzept die Daten sogleich und ohne weiteres jeweils als eigene verantwortliche Stelle nutzen können, ohne von Willen und etwaigen Weisungen der Händler im Rahmen der vormals bestehenden Auftragsdatenverarbeitung abhängig zu sein.

Entwicklung der Verträge

3. Am Beispiel des CI-Handbuches

Vertrag vom 4.2.2011

Art. 1 Abs. 2

„Der Händler verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft, die in dieser Vereinbarung enthaltenen Bedingungen und insbesondere die globalen Händlerstandards (Global Dealer Standards) und die globalen Standards für Betriebsanlagen (Global Facility Standards) in ihrer jeweils neuesten Fassung zu beachten. „

Vertrag vom 1.6.2011

Art. 1 Abs. 2

- (2) Der Händler verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft, die in dieser Vereinbarung enthaltenen Bedingungen und insbesondere die als Anlage 7 dieser Vereinbarung beigefügten Sales Standards sowie das über das Händlerportal abzurufende CI-Handbuch in ihrer jeweils neuesten Fassung zu beachten.

Vertrag vom 1.6.2011

Anlage 5 A Ziffer 6)

Verletzung grundlegender Vertragspflichten

Folgende Fälle stellen eine Verletzung grundlegender Pflichten des Händlers unter dem vorliegenden Vertrag dar, deren Nichteinhaltung die Gesellschaft zur Kündigung dieses Vertrages gemäß Artikel 18 Absatz (6) berechtigt:

- (6) Nichteinhaltung der Sales Standards gemäß Anlage 7 sowie der Vorgaben des CI-Handbuches;

Protokoll von Herrn Nothhelfer vom 8.9.2011

73.	10.	Art 7 Abs 1 b	Änderungen CI Handbuch nicht akzeptabel	Aber: JLR hat Bestandsschutz für die Vertragslaufzeit bestätigt	Bestätigung an HBR
-----	-----	---------------	---	---	--------------------

3	Art. 3.1.	CI	Thema: Bestandsschutz / CI; alter Vertragstext wurde übernommen.	... "Rahmenbedingungen im CI Handbuch beibehalten werde und möglichst CI-Änderungen während der 5-Jahreslaufzeit des Vertragess vermieden werden."	Klarstellung: Bestandsschutz steht im CI Handbuch JLR hat neue CI ab 2012 angekündigt mit identem Bestandsschutz	hier muß HRS verfaßt werden	im HRS: maximale Kosten, Bestandsschutz etc.
---	-----------	----	--	--	---	--------------------------------	---

Email von Rechtsanwalt Littau vom 13.9.2011

Zu 65. – Artikel 1 Abs. 2:

Hier erfolgt gemäß Telefonat zwischen Dr. Vogels und Herrn Nothhelfer am 12.09.2011 noch eine Deckungszusage bezüglich der Kosten (in Bezug auf Investitionen gemäß CI-Handbuch).

COC vom 21.9.2011

26. Zu Artikel 1, Abs. 2:

Hierzu wird klargestellt, dass die Gesamtinvestitionskosten für die CI auf dem aktuellen Stand gemäß CI-Handbuch Mai 2011 bleiben.

27. Zu Artikel 7, Abs. 1 b):

Es wird klargestellt, dass die Bestandsschutzzeiträume für die CI zugesichert sind.

Rundschreiben vom 7.11.2011

2. Zukünftige Außen-CI:

Wenn Sie sich jetzt nicht für die Aktualisierung der CI entscheiden und die letztmalige Kostenübernahme nicht annehmen, dann ist spätestens in 2012 bei Vorliegen der zukünftigen Außen-CI diese von Ihnen gemäß CI-Handbuch zu installieren. Allerdings wird es dafür keine Kostenübernahme von JLR Deutschland geben. Deshalb empfehlen wir dringend, die jetzt aktuelle Außen-CI mit der Kostenübernahme von JLR Deutschland zu installieren.

3. Aktuelle Innen-CI:

Die aktuelle JLR Innen-CI präsentiert sich äußerst elegant und zeitlos und harmonisiert hervorragend mit den aktuellen Werbeanlagen. Sofern in der Zukunft Modifizierungen an der JLR Innen-CI vorgestellt werden sollten, beeinflusst dies nicht den oben genannten Bestandsschutz. Insofern haben Sie vollkommene Kosten- und Planungssicherheit für die Vertragsdauer, wenn Sie jetzt in die aktuelle CI investieren. Sie machen hier nichts falsch.

4. Zukünftige Innen-CI:

Wenn sich die Innen-CI in 2012 ändert, so werden die Investitionskosten bei einer zukünftigen CI-Modifizierung in etwa gleicher Gesamthöhe bleiben. Ebenso gilt auch bei einer neuen CI der gleiche Bestandsschutz wie oben für die aktuelle CI.

Entwicklung der Verträge

4. Am Beispiel des Mitteilungspflichten
 - a) „Ob“ der Zusammenarbeit
 - b) Wie der Zusammenarbeit

Vertrag vom 1.6.2011

- (2) Beabsichtigt die Gesellschaft den vorliegenden Vertrag mit dem Ablauf der Fünfjahreslaufzeit bzw. einer Verlängerungslaufzeit nicht zu verlängern, wird die Gesellschaft dieses dem Händler möglichst 12 Monate, spätestens jedoch 6 Monate im Voraus schriftlich mitteilen.
- (3) Beabsichtigt die Gesellschaft den vorliegenden Vertrag nach dem Ablauf der Fünfjahreslaufzeit bzw. einer Verlängerungslaufzeit zu verlängern, wird die Gesellschaft dieses dem Händler möglichst 12 Monate, spätestens jedoch 6 Monate im Voraus schriftlich mitteilen und die weitere Laufzeit sowie die Bedingungen der Verlängerung angeben. Sofern und soweit nichts anderes in dem Verlängerungsangebot der Gesellschaft festgelegt ist, gelten die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags für jegliche Verlängerungslaufzeiten.
- (4) Falls der Händler den vorliegenden Vertrag nach Ablauf der Erst- bzw. einer Verlängerungslaufzeit nicht verlängern möchte, wird er diese Absicht der Gesellschaft 12 Monate, spätestens jedoch 6 Monate im Voraus schriftlich ankündigen.
- (5) Aus einem Versäumnis der Benachrichtigungen und der hierfür vorgesehenen Fristen in Artikel 18 (2) bis 18 (4) kann nicht hergeleitet werden, dass sich die jeweils vereinbarte Laufzeit der Vereinbarung verlängert. In diesem Fall haftet die Gesellschaft nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Gesellschaft oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Ein Schadensersatzanspruch ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Vertrag vom 4.11.2011

- (2) Beabsichtigt die Gesellschaft, nach Auslauf dieses Vertrages die Zusammenarbeit mit dem Händler nicht fortzusetzen und diesem keinen Anschlussvertrag anzubieten, wird die Gesellschaft dieses dem Händler 12 Monate im Voraus schriftlich mitteilen, wobei die Wirkung einer solchen Benachrichtigung spätestens am 31. Mai 2016 erlischt.
- (3) Beabsichtigt die Gesellschaft nach Auslauf dieses Vertrages die Zusammenarbeit mit dem Händler fortzusetzen, wird die Gesellschaft dieses dem Händler 12 Monate im Voraus schriftlich mitteilen und 6 bis 9 Monate im Voraus über die Bedingungen und die Laufzeit des Anschlussvertrages informieren.
- (4) Falls der Händler nach Auslauf dieses Vertrages die Zusammenarbeit mit der Gesellschaft nicht fortsetzen möchte, wird er diese Absicht der Gesellschaft 12 Monate im Voraus schriftlich ankündigen wobei die Wirkung einer solchen Benachrichtigung spätestens am 31. Mai 2016 erlischt.



COC vom 3.11.2011

12. Zu Artikel 18 Abs. (2) und (3):

Um die Planungssicherheit des Händlers zu verbessern, wird die Gesellschaft diesem bereits jeweils 2 Jahre vor Ablauf der 5-jährigen Vertragsdauer mitteilen, ob die Zusammenarbeit auf der Basis eines Anschlussvertrages fortgesetzt werden soll oder nicht.

Entwicklung der Verträge

5. Am Beispiel der Übertragung der Verträge

Vertrag vom 1.6.2011

Art. 23 Abs. 3 und 4

- (3) Ist der Erwerber ein anderer autorisierter Vertragshändler, der mit der Gesellschaft in einem ungekündigten Vertragsverhältnis steht und die globalen Händlerstandards erfüllt, ist bis zum 31. Mai 2013 eine Zustimmung der Gesellschaft nicht erforderlich. In diesem Fall ist die Gesellschaft nur entsprechend Artikel 23 (2) in Kenntnis zu setzen

Soweit es sich auf der Erwerberseite um verbundene Gesellschaften handelt, kann die Gesellschaft alle ihre Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise abtreten oder übertragen.

- (4) Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte als Teil eines Konzerns. Sie behält sich daher vor, nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen jede Konzerngesellschaft zu beauftragen, im Namen der Gesellschaft alle oder einige ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen.

Vertrag vom 4.11.2011

Art. 23 Abs. 5 und 6

- (5) Die Gesellschaft kann alle ihre Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung an eine verbundene Gesellschaft abtreten, übertragen oder per Unterauftrag vergeben.

- (6) Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte als Teil eines Konzerns. Sie behält sich daher vor, nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen jede Konzerngesellschaft zu beauftragen, im Namen der Gesellschaft alle oder einige ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen.

Email von Rechtsanwalt Littau vom 30.8.2011

„9.3 Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist nur wirksam, wenn der zwischen dem Importeur und dem Händler geschlossene Händlervertrag durch eine rechtswirksame Kündigung beendet wird.“

Vertragsentwurf vom 21.9.2011

9.3 Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist nur wirksam, wenn der zwischen dem autorisierten Importeur und dem Händler geschlossene Händlervertrag durch eine rechtswirksame Kündigung beendet wird.

Regelung	Inhalt	CoC 21.09.2011	CoC 14.10.2011	CoC/HRS 04.11.2011	Erklärungen 07.11.2011	
Präambel	AGB-Schutz	☒	✓			
Artikel 3 II d) (WV)	zweitwertgerechte Reparatur	☒	✓			
Artikel 3 IV a) (WV)	Qualitätsbescheinigung	☒	✓			
Artikel 5 II	Umfang Zustimmungserfordernis	☒	✓			
Artikel 18 II	Ankündigungsfrist "Ob"	☒	✓			
Artikel 18 III	Ankündigungsfrist "Wie" 12 Monate	☒	☒	☒	☒	
Artikel 18 IV	eigene Mitteilung /§89b	☒	☒	☒	☒	
Artikel 23 V	Übertragung	☒	☒	☒	☒	
Artikel 24 II	Abänderungsbefugnis	☒	☒	✓		
Anhang A 1. Absatz	Belieferung mit neuen Modellen bei Beendigung	☒	☒	☒	☒	
Anhang A 2. Absatz	Spezialfahrzeuge	☒	✓			
Anlage E	Nichtausfüllung	☒	☒	✓		
Anlage 1	Lizenzgebühren	☒	☒	✓		
Anlage 1 Ziffer 9.3	Kündigungsschranke	☒	✓ ☒			
Anlage 3	Kundendatenübertragung	☒	☒	☒	☒	
Anlage 5 B Ziffer 11	Kündigungsfrist Erbfall	☒	☒	✓		
Anlage 5 B Ziffer 4	Umfang Kündigungsrecht	☒	☒	✓		
Anlage 5 C Ziffer 1.5	Umfang Verbot von Fahrzeugverkäufen	☒	☒	✓		
Anlage 5 C Ziffer 2	Belieferung bis Vertragsende	☒	✓ ☒			* Im Rahmen der JVZ
Anlage 5 C Ziffer 3	Transportkosten	☒	✓			
Anlage 5 C Ziffer 4 (WV)	Umfang Rücknahme	☒	✓			
Margensystem	Inhalt und Umfang	☒	☒	☒	✓ ☒	Grundrabatt/ Bonus bis 2015
CI-Handbuch	Kostendeckelung	✓	☒	☒	☒ ☒	* nur für Innen CI
Garantievergütung	Überkompensation	☒	☒	☒	☒	

I.	Zum Händlervertrag	
1	Artikel 3 Abs. 2	Bezugsverpflichtung von 30%
2	Artikel 4 Abs. 2 (vgl. Schreiben vom 10. Juni 2011, 2. September 2011)	Rechnungsstellung auf den Vermittler gemäß den ausdrücklichen rechtlichen Stellungnahmen der EU-Kommission
3	Artikel 5 Abs. 1 (vgl. Schreiben vom 2. September 2011)	Verbot von Untervergabe von Werkstattleistungen
4	Artikel 5 Abs. 5 (vgl. Schreiben vom 28. Februar 2011, 10. Juni 2011, 2. September 2011)	Verpflichtung zur Durchführung von Garantiewerken ohne Regelung der damit verbundenen Erstattungen, Garantiehandbuch als Gegenstand des Vertrages
5	Artikel 6 Abs. 3 und 4 (vgl. Schreiben vom 10. Juni 2011, 2. September 2011)	Verpflichtung des Händlers, für den Wechsel in der Geschäftsführung um Zustimmung zu bitten
6	Artikel 7 Abs. 3 (vgl. Schreiben vom 10. Juni 2011)	Positionierung der Beschilderung
7	Artikel 9 (vgl. Schreiben vom 10. Juni 2011, 2. September 2011)	Beschränkung des passiven Verkaufs; Unklarheit der vorgesehenen Einzelfallregelung
8	Artikel 12 Abs. 4 (vgl. Schreiben vom 10. Juni 2011, 2. September 2011)	Verpflichtung zur Mitteilung vor Abschluß eines anderen Vertrages
9	Artikel 13 Abs. 1 (vgl. Schreiben vom 10. Juni 2011, 2. September 2011)	Abänderbarkeit der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen; Vorrangregelung
10	Artikel 17 Abs. 2 (vgl. Schreiben vom 10. Juni 2011, 2. September 2011)	Klarstellung, an welche Gesellschaften Informationen weitergegeben werden können.
11	Artikel 18 Abs. 1 (vgl. Schreiben vom 28. Februar 2011, 10. Juni 2011, 2. September 2011)	Befristung auf 5 Jahre
12	Artikel 18 Abs. 6 (vgl. Schreiben vom 28. Februar 2011, 27. Juni 2011, 2. September 2011)	Einführung eines Sonderkündigungsrechtes in Verbindung mit Anlage 5 A bei einem befristeten Vertrag; Verkürzung der bisher geltende Frist
13	Artikel 18 Abs. 11 (vgl. Schreiben vom 10. Juni 2011, 2. September 2011)	Verweigerung der Einsetzung der Erben nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen; Verkürzung der Kündigungsfrist von sechs Monaten auf nunmehr drei Monate (vgl. auch entsprechende Zusagen des Kollegen Littau in der Email vom 22. Juni 2011)
14	Artikel 21 Abs. 2 (vgl. Schreiben vom 10. Juni 2011, 2. September 2011)	Sonderkündigungsrecht bei Streik u.ä.
15	Artikel 23 Abs. 2 und 3 (vgl. Schreiben vom 10. Juni 2011, 27. Juni 2011, 2. September 2011)	Vorherige Mitteilungspflicht bei Kontrollwechsel
16	Artikel 23 Abs. 6 (vgl. Schreiben vom 2. September 2011)	Definition verbundener Unternehmen.
17	Anlage 4 (vgl. Schreiben vom 10. Juni 2011, 2. September 2011)	Hinsichtlich der Anlage 4 soll nach Klärung der übrigen Punkte noch ein „Juristengespräch“ stattfinden
18	Anlage 5 B Ziffern 11 (ehemals Ziffer 12) (vgl. Schreiben vom 10. Juni 2011, 27. Juni 2011)	Fristlose Kündigung des Werkstattvertrages bei Kündigung des Händlervertrages
19	Anlage 5 B Ziffern 15, 16 und 17 (vgl. Schreiben vom 2. September 2011)	Mitteilung bei Kontrollwechseln
20	Anlage 5 C Ziffer 3.3 (vgl. Schreiben vom 2. September 2011)	Rückkaufverlangen der Gesellschaft

II. Zum Werkstattvertrag		
1	Artikel 1 Abs. 6 (vgl. Schreiben vom 2. September 2011)	Verbot Verkauf von Teilen außerhalb des EWR
2	Artikel 3 Abs. 1 e (vgl. Schreiben 28. Februar 2011, 10. Juni 2011, 2. September 2011)	Bezugsverpflichtung sämtlicher Ersatzteile bei Mehrmarkenwerkstätten bei dem jeweiligen Hersteller
3	Artikel 3 Abs. 2 c (vgl. Schreiben vom 28. Februar 2011, 10. Juni 2011, 2. September 2011)	Vergütungspflicht von Arbeiten; Garantiehandbuch als Gegenstand des Vertrages
4	Artikel 3 Abs. 3 (vgl. Schreiben vom 10. Juni 2011, 2. September 2011)	Garantiehandbuch als Gegenstand des Vertrages
5	Artikel 3 Abs. 7 f) (früher e)) (vgl. Schreiben vom 2. September 2011)	Garantiehandbuch als Gegenstand des Vertrages
6	Artikel 4 Abs. 3 (vgl. Schreiben vom 10. Juni 2011, 2. September 2011)	Information über Kontrollwechsel
7	Artikel 5 Abs. 2 (vgl. Schreiben vom 2. September 2011)	Angabe der verantwortlichen Leiter
8	Artikel 11 (vgl. Schreiben vom 10. Juni 2011, 2. September 2011)	Aufnahme Höchstpreisklausel nicht sachgerecht
9	Artikel 15 (vgl. Schreiben vom 28. Februar 2011, 28. Februar 2011, 2. September 2011)	Laufzeit des Vertrages; Unterrichtungspflicht
10	Artikel 15 Ziffer 6 (vgl. Schreiben vom 10. Juni 2011, 2. September 2011)	Einführung eines Sonderkündigungsrechtes in Verbindung mit Anlage 5 A bei einem befristeten Vertrag ist in sich widersprüchlich; Verkürzung der bisher geltende Frist
11	Artikel 18 Abs. 2 (vgl. Schreiben vom 10. Juni 2011, 2. September 2011)	Sonderkündigungsrecht bei Streik u.ä.
12	Anlage 4	Hinsichtlich der Anlage 4 soll nach Klärung der übrigen Punkte noch ein „Juristengespräch“ stattfinden
13	Anlage 5 A (vgl. Schreiben vom 10. Juni 2011, 2. September 2011)	Fristlose Kündigung wegen Kundenzufriedenheitsergebnisse
14	Anlage 5 B Ziffern 6 und 7 (vgl. Schreiben vom 2. September 2011)	Fortgeltung der alten Regelung (entsprechend der Email des Kollegen Littau vom 22. Juni 2011)
15	Anlage 5 B Ziffern 15, 16 und 17 (vgl. Schreiben vom 2. September 2011)	Mitteilung bei Kontrollwechseln
16	Anlage 5 C Ziffer 3.3 (vgl. Schreiben vom 2. September 2011)	Rückkaufverlangen der Gesellschaft
17	Anlage 7 (vgl. Schreiben vom 2. September 2011)	
	a) 1.3.2.	Mindestanzahl Kundenparkplätze, Abstimmung im Rahmen des GEP
	b) 1.4.2.	Kombinierbarkeit Kundentoiletten im Bereich Vertrieb und Service
	c) 1.4.3.	Kombinierbarkeit Kinderspielecke im Bereich Vertrieb und Service
	d) 3.4.2. und 6.6.4.	Umfang der Datenübertragung.
	e) 8.8.9.	Klarstellung dass als Arbeitsplätze nur die für die jeweilige Marke genutzten Arbeitsplätze gelten sollen
	f) 6.4.9., 10.1.1., 10.1.7., 10.5.1. und 10.5.2.	Garantiehandbuch als Gegenstand des Vertrages

Ein mögliches Szenario:

- Mitteilung am 31.5.2014, dass beabsichtigt ist, mit dem Händler weiter zusammenzuarbeiten
- Erweiterung der Aussen-CI (z.B. Markentor) zum 1.6.2014
- Neues Margensystem zum 1.6.2015 u.a. mit Bonus für neue CI
- Vorstellung eines neuen Vertrages am 1.12.2015 mit Annahme-Frist bis zum 31.12.2015
- Nichtbelieferung mit zum 1.1.2016 eingeführten Modellen
- Hinweis auf Eigenkündigung und Nichterfüllung der CI